

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 81	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (16. ÄndVFO) neu: 9026-1-1-16; 9026-1, 9027-3, 9027-4, 9027-1, 9029-1, 9029-2, 900-1-3-2, 9026-1-1-13	189

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (16. ÄndVFO)

Vom 19. Februar 1981

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Fernmeldeordnung

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch die Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 11. Juli 1980 (BGBl. I S. 921), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 a werden nach dem Wort „Anschalteinrichtungen“ die Worte „oder Zusatzeinrichtungen“ eingefügt.

b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Einrichtungen, die über Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten angeschlossen werden, legt die Deutsche Bundespost lediglich die fernmeldetechnischen und fernmeldebetrieblichen Bedingungen für die Anschließung an das öffentliche Fernsprechnet (AnschlieBungsbedingungen einschließlich Schnittstellenbedingungen) fest.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, überläßt die Deutsche Bundespost auf Antrag Einzelanschlüsse, an die über posteigene Anschalteinrichtungen (§ 8 Abs. 6) private Wiedergabegeräte angeschlossen werden können, zur gleichzeitigen Übertragung einer Sprachaufzeichnung an mehrere Anrufer (Hauptanschluß mit Mehrfachzugang). Hauptstelle bei einem Hauptanschluß mit Mehrfachzugang sind die posteigene Anschalteinrichtung und das Wiedergabegerät. Die unmittelbar an die Vermittlungsstelle angeschlossenen Leitungen der Hauptanschlüsse mit Mehrfachzugang sind Amtsleitungen. Hauptstelle, Amtsleitung, Wiedergabeverstärker und Wiedergabeübertragungen sind Bestandteile der Hauptanschlüsse mit Mehrfachzugang.“

- b) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 10 a eingefügt:
„(10 a) Auf Antrag des Notdienstträgers (§ 3 Abs. 6) oder mit dessen Zustimmung auf Antrag eines durch landesrechtliche Vorschriften befugten Antragstellers überläßt die Deutsche Bundespost Einzelanschlüsse mit posteigenen Einrichtungen für münzfreien, automatischen Anruf zu Notrufanschlüssen und mit Weitergabe der Standortkennung (Notruftelefone). Hauptstelle ist bei einem Notruftelefon die Notrufsäule mit Ruf-taste, Mikrofon, Lautsprecher und Freisprecherverstärker. Die unmittelbar an die Ortsvermittlungsstelle angeschlossen Leitungen der Notruftelefone sind Amtsleitungen. Hauptstelle, Amtsleitung und Teilnehmer-schaltung in der Ortsvermittlungsstelle mit Rufnummerngeber, Standortkennung, Ansageübertragung und elektrischer Betriebssicherung sind Bestandteile der Notruftelefone, diese sind Bestandteile des Notruf-systems (§ 3 Abs. 6 und § 5 Abs. 8 bis 10).“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Sprechapparate, Zusatzeinrichtungen, Anschalteinrichtungen und daran angeschlossene Einrichtungen“.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sprechapparaten“ die Worte „oder mit zugelassenen Einrichtun-gen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
„Bei Haupt- und Nebenstellen können Anschalteinrichtungen angebracht werden; sie dienen der Anschlie-ßung zugelassener Fernmeldeeinrichtungen. Die Fernmeldeeinrichtungen werden nur angeschlossen, wenn die technischen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) An Absatz 1 a wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Wiederanschließung von Hauptanschlüssen mit Mehrfachzugang (§ 5 Abs. 5 a), von Notrufanschlüssen (§ 5 Abs. 8) oder von Notruftelefonen (§ 5 Abs. 10 a) ist ausgeschlossen.“
- b) In Absatz 2 b erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Die Übernahme von Hauptanschlüssen mit Mehrfachzugang (§ 5 Abs. 5 a), von Notrufanschlüssen (§ 5 Abs. 8) oder von Notruftelefonen (§ 5 Abs. 10 a) ist ausgeschlossen.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Bei der Auswahl der Standorte für Hauptstellen von Notruftelefonen (§ 5 Abs. 10 a) werden die zustän-digen Notdienstträger und die Träger der Straßenbaulast beteiligt; Satz 1 findet in diesen Fällen keine Anwendung.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 10 erhält folgende Fassung:
„(10) Der Teilnehmer hat die für den Betrieb der Teilnehmereinrichtungen benötigten Starkstromanschlüsse auf seine Kosten nach den Angaben der Deutschen Bundespost anbringen zu lassen. Die Unterhaltung der Starkstromanschlüsse und die Stromentnahme gehen zu seinen Lasten.“
- b) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:
„(11) Der Teilnehmer ist verpflichtet, für die Bereithaltung des Potentialausgleichs mit zugehöriger Erdung zu sorgen, soweit dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist. Erfüllt der An-tragsteller die Verpflichtung nach Satz 1 nicht, so kann die Deutsche Bundespost einen Antrag auf Anschlie-ßung von Teilnehmereinrichtungen ablehnen.“
6. In § 13 Abs. 9 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. wenn Teilnehmereinrichtungen zu Unrecht gesperrt worden sind, für die Dauer der Sperre.“
7. In § 38 Abs. 4 wird nach den Worten „täglichen Dienstzeit“ das Wort „(Grundbesetzungszeit)“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Fernmeldegebührevorschriften

Anlage 3 zur Fernmeldeordnung wird wie folgt geändert:

1. In den Vorbemerkungen 2.1 werden in Satz 1 nach den Worten „keine festen Gebühren angegeben sind“ die Worte „oder für die ein anderes Berechnungsverfahren nicht vorgeschrieben ist“ eingefügt.

2. Abschnitt –1. Hauptanschlüsse sowie Sprechapparate, Zusatzeinrichtungen und Anschalteinrichtungen bei einfachen Hauptstellen– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –1.1 Monatliche Grundgebühren für Hauptanschlüsse– wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Gegenstand“ erhalten die Abschnittsüberschrift und die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

**„1.1. Grundgebühren für Hauptanschlüsse
(§ 5 der Fernmeldeordnung)**

Ortsnetzgebundene Hauptanschlüsse

monatliche Gebühr für einen **Einzelanschluß**
monatliche Gebühr für einen **Zweieranschluß**“.

bb) In der Spalte „Gegenstand“ erhalten die Vorschriften 2 und 3 zu Nr. 1 und 2 folgende Fassung:

„2. Hauptanschlüsse mit Mehrfachzugang (§ 5 Abs. 5 a der Fernmeldeordnung) können vierdrätig angeschlossen werden, wenn neben der Modulationsleitung eine Anlaßleitung beantragt wird. Als Abgeltung für die vierdrätige Führung wird als monatlicher Zuschlag zur Grundgebühr die Gebühr der Gruppe I nach Nr. 1 erhoben.

3. Für einen Hauptanschluß mit Mehrfachzugang (§ 5 Abs. 5 a der Fernmeldeordnung) werden die Grundgebühren der Gruppe I nach Nr. 1 unbeschadet der ordnungsgemäßen Zuschläge in unveränderter Höhe erhoben.“

cc) Nach Vorschrift 8 zu Nr. 1 und 2 wird folgende Nummer 2 a mit zugehöriger Vorschrift eingefügt:

„2 a	Einmalige Gebühr für einen Hauptanschluß mit Mehrfachzugang	1 000,-
	Die Gebühr nach Nr. 2 a wird bei jeder Anschließung eines Hauptanschlusses mit Mehrfachzugang (§ 5 Abs. 5 a Satz 1 der Fernmeldeordnung) erhoben.“	

dd) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11 a mit zugehöriger Vorschrift eingefügt:

„11 a	Zuschlag zur monatlichen Grundgebühr für ein Notruftelefon	60,-
	Neben dem Zuschlag nach Nr. 11 a werden die Zuschläge nach Nr. 11 b, 12 oder 13 nicht erhoben.“	

ee) Die bisherige Nummer 11 a wird Nummer 11 b.

ff) In der Vorschrift 2 zu Nr. 11 b wird in Satz 2 das Wort „FGV“ gestrichen.

gg) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 mit zugehöriger Vorschrift eingefügt:

„16	Zuschlag zur monatlichen Grundgebühr bei Hauptanschlüssen mit Mehrfachzugang, je Wiedergabeübertragung	25,-
	Mit dem Zuschlag nach Nr. 16 ist das Anschließen der Wiedergabeübertragungen abgegolten.“	

hh) Nach den Vorschriften zu Nr. 20 und 21 wird folgende Nummer 22 mit vorangestellter Überschrift angefügt:

22	„Sonstige Grundgebühren Monatliche Grundgebühr für die Bereithaltung von technischen Einrichtungen in einer Vermittlungsstelle der Deutschen Bundespost für die Weiterschaltung von Anrufen (Anrufweiterschaltung) ... Für die Rechtsverhältnisse über die Anrufweiterschaltung gilt § 10 Abs. 2 der Fernmeldeordnung sinngemäß.“	160,-
----	--	-------

b) In Abschnitt –1.2.2. Sprechapparate besonderer Art– werden die Nummern 34 und 35 durch folgende Nummern 34 bis 38 ersetzt:

„34	Sprechapparat mit Datenübertragungsgerät für Parallelübertragung D 20 P-A, Wählautomat und Tastenfeld für Impulswahlverfahren	30,10
-----	---	-------

		Gebühr	
		monatlich DM	einmalig DM
	Sprechapparat mit besonderen Einrichtungen für Kurzwahl bis 10 Rufnummern, Wahlwiederholung, Wahl bei aufgelegtem Handapparat, Direktruf, Laut hören und mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren		
35	als einfache Hauptstelle	11,80	697,-
36	als zusätzlicher Sprechapparat	13,70	697,-
	Zu Nr. 35 und 36 Die Vorschriften 1 und 2 zu 1.2.1 Nr. 2 bis 5 werden angewendet.		
	Sprechapparat besonderer Art in anderer Ausführung		
37	als einfache Hauptstelle	siehe Hinweis 3 Nr. 1	
38	als zusätzlicher Sprechapparat	siehe Hinweis 3 Nr. 2	
	Zu Nr. 37 und 38 Vorschrift zu 1.2.1 Nr. 8 und 9 wird angewendet."		

c) Abschnitt -1.3. Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen und Anschalteinrichtungen bei einfachen Hauptanschlüssen- wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 32 mit zugehöriger Vorschrift wird folgende Nummer 32 a eingefügt:

„32 a | Datenübertragungsgerät in Sonderanfertigung ... | siehe Vorbemerkung Nr. 2“.

bb) In der Spalte „Gegenstand“ erhält die Überschrift vor Nummer 40 folgende Fassung:

„**Anschalteinrichtungen** und Einrichtungen, die über Anschalteinrichtungen angeschlossen sind (§ 5 Abs. 5 a, § 8 Abs. 6 und § 38 a Abs. 1 und 2 der Fernmeldeordnung)“.

d) Abschnitt -1.4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs- und Abnahmegebühren- wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:

aa) Nach Vorschrift 3 zu Nr. 1 bis 3 wird folgende Vorschrift 3 a eingefügt:

„3 a. Die Gebühren nach Nr. 1 bis 3 schließen bei Hauptanschlüssen mit Mehrfachzugang das Anbringen der Anschalteinrichtung und das Herstellen der übrigen Bestandteile (§ 5 Abs. 5 a Satz 4 der Fernmeldeordnung) ein. Bei einem Hauptanschluß mit Mehrfachzugang, der mehr als zweidrätig zur Hauptstelle geführt wird, zählen je zwei Adern als ein Hauptanschluß.“

bb) Nach Vorschrift 5 zu Nr. 1 bis 3 wird folgende Vorschrift 6 angefügt:

„6. Die Gebühren nach Nr. 1 bis 3 schließen bei Notruftelefonen das Aufstellen der Notrufsäulen und das Herstellen der übrigen Bestandteile (§ 5 Abs. 10 a Satz 4 der Fernmeldeordnung) ein.“

cc) In Vorschrift 1 zu Nr. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen der Vorschrift 5 zu Nr. 10 erfüllt sind.“

dd) Nach Vorschrift 3 zu Nr. 10 werden folgende Vorschriften 3 a und 3 b eingefügt:

„3 a. Die Gebühr nach Nr. 10 wird für jede gleichzeitige Änderung von Hauptanschlüssen mit Mehrfachzugang erhoben, wenn Wiedergabeübertragungen zusätzlich eingerichtet werden.

3 b. Umfaßt die Änderung die Auswechslung von Notrufsäulen (§ 5 Abs. 10 a der Fernmeldeordnung), so wird das Fünffache der Gebühr erhoben; § 3 Abs. 6 Nr. 2 der Fernmeldeordnung gilt für Ersatzbeträge im Falle des Verlustes oder der Beschädigung eines Notruftelefons sinngemäß.“

ee) In Vorschrift 6 Nr. 4 zu Nr. 10 werden der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„das gilt jedoch nicht für Neuanschlüssen gemäß Vorschrift 2 zu Nr. 5.“

3. Abschnitt -1a. Heimtelefonanlagen- wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt -1a.2.1. Gewöhnliche Sprechapparate- werden in der Spalte „Gegenstand“ bei den Nummern 1, 3, 5 und 7 jeweils nach dem Wort „Nebenstelle“ die Worte „ , je Nebenstelle“ angefügt.

b) Abschnitt -1a.2.2. Sprechapparate besonderer Art- wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Gegenstand“ werden bei den Nummern 2, 4, 6, 8 und 10 jeweils nach dem Wort „Nebenstelle“ die Worte „ , je Nebenstelle“ angefügt.

bb) Die Nummern 12 und 13 werden durch folgende Nummern 12 bis 15 ersetzt:

	„Sprechapparat mit besonderen Einrichtungen		
	für Kurzwahl bis 10 Rufnummern, Wahlwiederholung, Wahl bei aufgelegtem Handapparat, Direktruf und Lauthören		
	mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren		
12	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle	11,80	697,-
13	als zweite bis vierte Nebenstelle, je Nebenstelle	13,70	697,-
	Zu Nr. 12 und 13		
	Die Vorschrift zu 1a.2.1 Nr. 2 und 3 wird angewendet.		
	Sprechapparat besonderer Art in anderer Ausführung		
14	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle . . .	siehe Hinweis 3 Nr. 1 zu 1.2	
15	als zweite bis vierte Nebenstelle, je Nebenstelle	siehe Hinweis 3 Nr. 2 zu 1.2	
	Die Vorschrift zu 1a.2.1 Nr. 7 wird angewendet.		
	Zu Nr. 14 und 15		
	Die Vorschrift zu 1a.2.1 Nr. 6 und 7 wird angewendet.“		

4. Abschnitt –2. Nebenstellenanlagen– wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt –2.9.2. Sprechapparate besonderer Art– werden die Nummern 60 bis 71 durch folgende Nummern 59 a bis 71 ersetzt:

					An- schlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
	„Sprechapparat mit besonderen Einrichtungen				
	für Kurzwahl bis 10 Rufnummern, Wahlwiederholung, Wahl bei aufgelegtem Handapparat, Direktruf und Lauthören				
	Impulswahlverfahren				
	mit Tastenfeld				
59 a	als Nebenstelle	10,80	503,-	3,60	28,-
59 b	als zweiter Sprechapparat	10,80	503,-	3,60	28,-
59 c	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	8,90	413,-	2,95	9,-
	Sprechapparat für einfache Datenübertragung				
	Impulswahlverfahren				
	mit Nummernschalter				
60	als Nebenstelle	12,30	575,-	4,10	22,-
61	als zweiter Sprechapparat	12,30	575,-	4,10	22,-
62	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	10,40	485,-	3,45	3,-
	mit Tastenfeld				
63	als Nebenstelle	15,90	740,-	5,30	22,-
64	als zweiter Sprechapparat	15,90	740,-	5,30	22,-
65	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	14,-	650,-	4,65	3,-

	Dioden-Erd-Verfahren				
	mit Tastenfeld				
66	als Nebenstelle	14,50	675,-	4,85	22,-
67	als zweiter Sprechapparat	14,50	675,-	4,85	22,-
	Zu Nr. 60 bis 67				
	Für die einfache Datenübertragung enthalten die Sprechapparate ein Tastenfeld für das Mehrfrequenzwahlverfahren.				
	Sprechapparat mit Datenübertragungsgerät				
	für Parallelübertragung D 20 P-A und Wähl-automat				
	Impulswahlverfahren				
	mit Tastenfeld				
67 a	als Nebenstelle	25,25	1 175,-	8,40	28,-
67 b	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	23,35	1 085,-	7,75	9,-
	Zu Nr. 1 bis 67 b				
	Soweit Sprechapparate als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage verwendet werden, gilt die Vorschrift zu 2.3.1 Nr. 1 bis 6 sinngemäß.				
	Mithörapparat				
	Impulswahlverfahren				
	mit Nummernschalter				
68	für 5 Mithörleitungen	10,60	491,-	3,50	77,-
69	für 10 Mithörleitungen	15,20	707,-	5,05	93,-
70	abweichender Art		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Es wird mindestens die Gebühr für einen entsprechenden Mithörapparat nach Nr. 68 oder 69 erhoben.				
	Zu Nr. 68 und 69				
	Für Mithörapparate mit Tastenfeld werden Zuschläge nach 2.9.3 erhoben.				
71	Sprechapparat in Sonderanfertigung als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat oder als Abfragestelle	-	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Sprechapparate in Sonderanfertigung werden auch für posteigene Einrichtungen nur als teilnehmereigen abgegeben."				

b) Abschnitt -2.9.4. Sprechapparate in anderer Ausführung- wird wie folgt geändert:

aa) Die Spalten „

Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage	
	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM

“ werden durch

die Spalten „

Posteigene Anlage		Teilnehmereigene Anlage	
Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM

“ ersetzt.

bb) Die Nummern 1 bis 6, einschließlich der zugehörigen Überschrift, werden durch folgende Nummern 1 bis 3 ersetzt:

„Sprechapparat in anderer Ausführung“				
1	als Nebenstelle	siehe Hinweis 2 Nr. 1	siehe Hinweis 3 Nr. 1	19,-
2	als zweiter Sprechapparat	siehe Hinweis 2 Nr. 1	siehe Hinweis 3 Nr. 1	19,-
3	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	siehe Hinweis 2 Nr. 2	siehe Hinweis 3 Nr. 2	19,-“.

c) In Abschnitt –2.10. Allgemeine Zusatzeinrichtungen und Anschalteeinrichtungen– werden bei Nummer 8 in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „(wie Nr. 1.3 Nr. 6)“ durch die Worte „(wie 1.3 Nr. 6)“ ersetzt.

d) In Abschnitt –2.14.4. Einrichtungen für fernsprechfremde Zwecke– werden bei Nummer 1 in der Spalte „Gebühr“ die Worte „Nr. 20 bis 32“ durch die Worte „Nr. 20 bis 32 a“ ersetzt.

5. Abschnitt –7. Gespräche– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –7.1. Orts-, Nah- und Ferngespräche– wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:

aa) Die Vorschrift zu Nr. 3 wird Vorschrift 1.

bb) Nach Vorschrift 1 zu Nr. 3 wird folgende Vorschrift 2 angefügt:

„2. Für ein weiterführendes Nahgespräch, das von technischen Einrichtungen in einer Vermittlungsstelle der Deutschen Bundespost für die Weiterschaltung von Anrufen (Anrufweiterschaltung) ausgeht, wird an Stelle der Gebühr nach Nr. 3 die Gebühr nach Nr. 9 erhoben; die Vorschriften 4 und 5 zu Nr. 1 bis 12 werden angewendet.“

cc) In Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 12 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Der Anruf kann auch durch eine technische Einrichtung in einer Vermittlungsstelle der Deutschen Bundespost entgegengenommen oder ausgelöst werden; dabei wird die Anrufweiterschaltung wie eine Sprechstelle behandelt. Die Gesprächsgebühren für die von der Anrufweiterschaltung ausgehenden Gespräche gehen zu Lasten des Teilnehmers, der die Anrufweiterschaltung beantragt hat.“

b) Abschnitt –7.3. Seefunkgespräche– wird wie folgt geändert:

aa) Bei Nummer 2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „3,15“ durch die Zahl „4,50“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

cc) In der Spalte „Gebühr“ werden bei Nummer 6 die Zahl „3,-“ durch die Zahl „4,50“ und bei Nummer 9 die Zahl „9,-“ durch die Zahl „6,-“ ersetzt.

dd) Bei den Nummern 11 und 16 wird jeweils in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „3,“ gestrichen.

c) In Abschnitt –7.4. Rheinfunkgespräche– wird bei Nummer 2 in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „3,15“ durch die Zahl „4,50“ ersetzt.

6. In Abschnitt –8.4. Besondere Leistungen– erhält Nummer 1 einschließlich der zugehörigen Vorschrift in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Änderung einer Rufnummer auf Antrag des Teilnehmers (§ 5 Abs. 7 der Fernmeldeordnung)

1. In Fällen einer Rufnummernänderung auf Antrag des Teilnehmers für eine Anrufweiterschaltung wird die Gebühr für jede ausgeführte Rufnummernänderung erhoben.

2. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn sich die Rufnummer bei der Zuteilung einer Sammelrufnummer oder Durchwahlnummer ändert.“

7. Abschnitt –10.3. Breitbandstromwege– wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift vor Nummer 1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Bandbreite von 10 kHz“ durch die Worte „Bandbreite von 15 kHz“ ersetzt.

b) Nach Nummer 14 werden folgende Nummern 14 a bis 14 c mit zugehöriger Überschrift eingefügt:

„mit einer Bandbreite von 3,8 MHz“				
14 a	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km für je 100 m			90,-
	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 30 km			
14 b	für den Teil bis 30 km je 100 m			90,-
14 c	für den Teil von mehr als 30 km je 100 m			65,-“.

- c) In der Spalte „Gegenstand“ werden in der Vorschrift zu Nr. 1 bis 17 die Worte „1,2- und 5-MHz-Stromwegen“ durch die Worte „1,2-, 3,8- und 5-MHz-Stromwegen“ ersetzt.
- d) In der Überschrift vor Nummer 18 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „nach Nr. 1 bis 14“ durch die Worte „nach Nr. 1 bis 14 c“ ersetzt.
- e) In der Spalte „Gegenstand“ werden in Nummer 18 die Worte „von 10 kHz“ durch die Worte „von 15 kHz“ ersetzt.

- f) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21 a eingefügt:

„21 a	mit einer Bandbreite von 3,8 MHz	das Zweihundertfünfundzwanzigfache der Gebühr nach 10.1.2 Nr. 7“.
-------	---	---

- g) In der Spalte „Gegenstand“ werden in Nummer 22 die Worte „von 10 kHz“ durch die Worte „von 15 kHz“ ersetzt.

- h) Nach Nummer 25 wird folgende Nummer 25 a eingefügt:

„25 a	mit einer Bandbreite von 3,8 MHz	das Neunhundertfache der Gebühren nach 10.1.2 Nr. 2 bis 6“.
-------	---	---

- i) In der Spalte „Gegenstand“ wird die Vorschrift zu Nr. 21 und 25 durch folgende Vorschrift zu Nr. 21, 21 a, 25 und 25 a ersetzt:

„Zu Nr. 21, 21 a, 25 und 25 a

Die Zuschlaggebühren werden auch dann in voller Höhe erhoben, wenn der Stromweg mit nur einer Übertragungsrichtung überlassen wird.“

- j) In der Spalte „Gegenstand“ erhält die Überschrift zu den Vorschriften zu Nr. 18 bis 25 folgende Fassung: „Zu Nr. 18 bis 25 a“.

8. Abschnitt –11.3. Inbetriebnahme von Reservestromwegen für kurze Zeit– wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:

- a) An die Vorschrift zu Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Anteil, der nach 10.1.2 Nr. 2 bis 6 berechnet wird, ist die Vorschrift zu 10.1.2 Nr. 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.“

- b) An die Vorschrift zu Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Anteil, der nach 10.2.2 Nr. 2 bis 6 berechnet wird, ist Vorschrift 1 zu 10.2.2 Nr. 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.“

- c) Nach Nummer 4 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Vorschrift 2 zu 10.1.2 Nr. 7 und 8 ist sinngemäß anzuwenden.“

9. In Abschnitt –13.2.2. Anschließungs- und Änderungsgebühren– erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:

3	„bei Breitbandstromwegen (13.2.1 Nr. 3 und 7) als Anschließungsgebühren	Gebühren nach Abschnitt 3
	Die Vorschriften zu 10.7 Nr. 3 werden angewendet.	
4	als Änderungsgebühren	Gebühren nach Abschnitt 3“.

Artikel 3

Änderung der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst

Die Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch die Artikel 3 und 4 der Verordnung vom 11. Juli 1980 (BGBl. I S. 921), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein Telexhauptanschluß nach Wahl eines bestimmten Kennzeichens eine Telexnachricht an eine oder mehrere bestimmte Gruppen von jeweils mindestens drei und höchstens 30 Telexhauptanschlüssen über eine Telexrundschriftverbindung gemäß § 8 Abs. 5 Nr. 2 übermitteln (Gruppenkennzeichenwahl für Telexrundschriftverbindungen),“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz 3 ersetzt:

„Der Telexteilnehmer kann Nebeneinträge im Amtlichen Verzeichnis der Telexteilnehmer für sich selbst oder für andere, denen er Telexanschlüsse nach Absatz 3 Nr. 2 oder 3 überlassen hat, beantragen; § 39 Abs. 3 Satz 2 der Fernmeldeordnung gilt sinngemäß.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Telexteilnehmer darf jemandem, mit dem kein Teilnehmerverhältnis über die benutzten Telexteilnehmereinrichtungen besteht (anderer),

1. die gelegentliche Mitbenutzung seiner einfachen Telexhauptanschlüsse oder seiner Telexregelnebenanschlüsse,
2. die ständige Mitbenutzung seiner einfachen Telexhauptanschlüsse oder
3. die ständige Mitbenutzung oder Alleinbenutzung seiner Telexregelnebenanschlüsse, deren Nebenstellen sich auf demselben Grundstück wie die Hauptstelle (§ 4 Abs. 1 Satz 3) oder auf einem diesem Grundstück benachbarten Grundstück befinden,

einschließlich der zu diesen Anschlüssen jeweils zugehörigen Telexteilnehmereinrichtungen gemäß § 5 gestatten, wenn die Bedingungen nach Absatz 3 a erfüllt sind; für die in den Nummern 2 und 3 genannten Fälle ist § 15 Abs. 1 Satz 4 und 5 der Fernmeldeordnung für einfache Telexhauptanschlüsse, Telexnebenstellenanlagen oder Telexverteilanlagen sinngemäß anzuwenden.“

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „durch andere“ die Worte „in allen anderen Fällen“ eingefügt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Gebühren, die durch die Benutzung von Telexteilnehmereinrichtungen durch andere entstehen, schulden der Telexteilnehmer und die nach § 13 Abs. 1 der Fernmeldeordnung Mitverpflichteten als Gesamtschuldner.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Für die Benutzung gemäß Absatz 3 Satz 1 gelten folgende Bedingungen:

1. In den in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fällen sind Zusatzeinrichtungen, die sich auf demselben Grundstück wie die zugehörige einfache Telexhauptstelle oder die Telexnebenstelle befinden, oder Anbaugeräte zulässig; in den in Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 genannten Fällen sind nur Anbaugeräte zulässig.
2. Die Geschäftsräume aller ständigen Benutzer müssen sich auf demselben Grundstück wie die jeweils benutzte Teilnehmereinrichtung befinden.
3. Können bei Telexnebenstellenanlagen Verbindungen nach Telexnebenstellen auf nicht benachbarten Grundstücken hergestellt werden, so muß die Herstellung solcher Verbindungen für die anderen zur ständigen Mit- oder Alleinbenutzung überlassenen Telexnebenanschlüsse technisch verhindert werden.
4. Die Zahl der Telexnebenstellen, die anderen zur ständigen Mit- oder Alleinbenutzung überlassen werden, darf die Zahl der vom Telexteilnehmer benutzten Telexnebenanschlüsse nicht übersteigen. Satz 1 wird bei einfachen Telexhauptanschlüssen, mit denen weitere Telexteilnehmereinrichtungen verbunden sind, sinngemäß angewendet; dabei zählt jede weitere Telexteilnehmereinrichtung als eine Telexnebenstelle.“

3. In § 9 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „die der privaten Endeinrichtungen“ durch die Worte „bei Einrichtungen gemäß Halbsatz 2; für private Endeinrichtungen, private Zusatzeinrichtungen oder private Anbaugeräte legt die Deutsche Bundespost die fernmeldetechnischen und betrieblichen Bedingungen für die Anschließung an das öffentliche Datexnetz fest“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 5“ durch die Worte „den §§ 5 und 6 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bis 4 dieser Verordnung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften

Die Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt -1. Öffentliches Telexnetz- wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt -1.1. Grundgebühren für Telexhauptanschlüsse- wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„1	Monatliche Grundgebühr für einen Telexhauptanschluß 1. Die Grundgebühr ist die monatliche Vergütung für die Bereithaltung der zur Telexvermittlungsstelle oder zum weiteren Telexnetzknoden führenden zweidräftigen Amtsleitung einschließlich der ersten Anschlußdose als Abschluß der Amtsleitung sowie bei einfachen Telexhauptanschlüssen, deren Hauptstellen mechanische Fernschreibmaschinen sind, eines Anschlußgerätes für mechanische Fernschreibmaschinen. Die Grundgebühr wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn kein posteigenes Anschlußgerät eingesetzt ist. 2. Telexhauptanschlüsse können ausnahmsweise vierdräftig angeschlossen werden. Als Abgeltung für die vierdräftige Führung wird als monatlicher Zuschlag zur Grundgebühr die Gebühr nach Nr. 1 erhoben. Monatlicher Zuschlag zur Grundgebühr nach Nr. 1 für die Bereithaltung der besonderen Einrichtungen in der Telexvermittlungsstelle (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 und 8 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)	65,-
2	für Gruppenkennzeichenwahl für Telexrundschriftverbindungen, je Telexhauptanschluß .. 1. Es können bis zu 15 Gruppen gebildet werden. 2. Werden für eine Rundschriftverbindung mehrere Gruppen verwendet, darf die Gesamtzahl aller Rufnummern höchstens 30 betragen. 3. Neben der Gebühr nach Nr. 2 werden Gebühren nach 1.5 Nr. 6 oder 7 erhoben. In Fällen nach Vorschrift 2 richtet sich die Höhe der Gebühr gemäß 1.5 Nr. 6 oder 7 nach der Gesamtzahl der eingegebenen Rufnummern.	15,-
3	für Direktruf zu einem Telexhauptanschluß	5,-“

bb) In der Spalte „Gebühr“ werden bei Nummer 4 die Zahl „15,-“ durch die Zahl „5,-“ und bei Nummer 5 die Zahl „50,-“ durch die Zahl „15,-“ ersetzt.

b) Abschnitt -1.5 Telexverbindungsgebühren- wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Gegenstand“ wird in Vorschrift 1 zu Nr. 1 und 2 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird durch folgende Nummern 4 und 4 a ersetzt:

„4	Küstengebühr	12,-
4 a	Bordgebühr	4,50
Zu Nr. 4 und 4 a Die Gebühren gelten für Telexverbindungen bis zu drei Minuten Dauer. Für jede überschießende Minute wird ein Drittel der Gebühren erhoben.“		

cc) In der Spalte „Gegenstand“ werden nach Nummer 7 folgende Vorschriften zu Nr. 6 und 7 eingefügt:

„Zu Nr. 6 und 7

1. Wird die Rufnummer eines Telexhauptanschlusses je Rundschriftverbindung mehr als einmal eingegeben, so zählt jede Rufnummer als ein Telexhauptanschluß.

2. Vorschrift 3 zu 1.1 Nr. 2 ist zu beachten.“

2. Abschnitt –2.1. Grundgebühren für Datexhauptanschlüsse– wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 bis 10 erhalten folgende Fassung:

	„von 300 bit/s	
2	bei X.20-Schnittstellen	100,-
2 a	bei anderen Schnittstellen	120,-
	von 2 400 bit/s	
3	bei X.21-Schnittstellen	170,-
3 a	bei anderen Schnittstellen	200,-
	von 4 800 bit/s	
4	bei X.21-Schnittstellen	270,-
4 a	bei anderen Schnittstellen	300,-
	von 9 600 bit/s	
5	bei X.21-Schnittstellen	370,-
5 a	bei anderen Schnittstellen	400,-
	Paketvermittlung und eine Übertragungsgeschwindigkeit	
6	von 110 bis 300 bit/s	100,-
7	von 1 200 bit/s oder von 1 200/75 bit/s	130,-
8	von 2 400 bit/s	170,-
9	von 4 800 bit/s	270,-
10	von 9 600 bit/s	370,-“.

b) In der Spalte „Gegenstand“ wird in der Überschrift vor Nummer 13 die Zahl „5“ durch die Zahl „5 a“ ersetzt.

3. Abschnitt –3.2. Unterhaltungsgebühren– wird wie folgt geändert:

a) Nummer 52 wird aufgehoben.

b) In der Spalte „Gegenstand“ werden nach Nummer 53 die Worte „Zu Nr. 52 und 53“ gestrichen.

4. Abschnitt –4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren– wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Gegenstand“ werden in Vorschrift 2 zu Nr. 6 jeweils nach dem Wort „Betriebsunterbrechung“ die Worte „oder Änderung“ eingefügt.

b) Bei Nummer 10 werden in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Kurzwahlnummer“ durch das Wort „Kurzwahleinrichtung“ und in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „5,-“ durch die Zahl „10,-“ ersetzt.

c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a eingefügt:

„10 a	Für die Bereitstellung oder Änderung einer Einrichtung für Gruppenkennzeichenwahl (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) ..	10,-
	Die Vorschrift zu Nr. 10 gilt sinngemäß.“	

d) Bei Nummer 27 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „Anlage 3 der“ durch die Worte „Anlage 3 zur“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Gebührevorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten

Die Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten vom 24. Juni 1974 (BGBl. I S. 1325), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2036), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt –1. Grundgebühren für Hauptanschlüsse für Direktruf– werden in der Spalte „Gegenstand“ in Vorschrift 2 zu Nr. 3 a, 4 a, 5 a und 6 a nach dem Wort „wenn“ die Worte „posteigene Datenübertragungsgeräte (Basisbandgeräte) eingesetzt sind, bei den Übertragungsgeschwindigkeiten von 4 800 bit/s oder 9 600 bit/s jedoch nur dann, wenn“ eingefügt.

2. Abschnitt –4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren sowie Bearbeitungsgebühren– wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:
- In Vorschrift 2 zu Nr. 7 werden jeweils nach dem Wort „Betriebsunterbrechung“ die Worte „oder Änderung“ eingefügt.
 - In Vorschrift 1 zu Nr. 12 und 13 werden die Worte „durch andere“ durch die Worte „für andere“ ersetzt.
3. In Abschnitt –7. Sonstige Gebühren– wird bei Nummer 1 a in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Daten“ durch das Wort „Nachrichten“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Telegrammordnung

Die Telegrammordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 373), zuletzt geändert durch die Artikel 8 und 9 der Verordnung vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2036), wird wie folgt geändert:

- § 11 Satz 2 wird aufgehoben.
- § 13 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.
 - Absatz 8 wird aufgehoben.
- § 18 Abs. 12 wird aufgehoben.
- § 23 Abs. 1 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

Artikel 7

Änderung der Telegrammgebührevorschriften

Die Anlage A zur Telegrammordnung wird wie folgt geändert:

- In Abschnitt –4. Gebühren für Funktelegramme– werden in der Spalte „Wortgebühr“ ersetzt:
 - bei Nummer 2 die Zahl „0,55“ durch die Zahl „0,70“,
 - bei Nummer 6 die Zahl „0,30“ durch die Zahl „0,40“ und
 - bei Nummer 13 die Zahl „0,55“ durch die Zahl „0,70“.
- In Abschnitt –5. Gebühren für Seefunkbriefe– wird bei Nummer 1 in der Spalte „Wortgebühr“ die Zahl „0,55“ durch die Zahl „0,70“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland

§ 7 der Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland vom 22. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. Juli 1980 (BGBl. I S. 921), wird wie folgt geändert:

- Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Rahmen internationaler Vereinbarungen kann das Mitbenutzen einer internationalen Fernsprech- oder Telegrafienmietleitung durch Benutzer, die nicht Mieter der Leitung sind, nur zugelassen werden:

 - für ständige Benutzer einer Fernsprechnebenstelle, die diese Leitung über eine Fernsprechnebenstellenanlage des Mieters der Leitung erreichen,
 - für Inhaber eines Hauptanschlusses öffentlicher Fernmeldewählnetze, die diese Leitung mittelbar über eine Datenverarbeitungsanlage des Mieters der Leitung erreichen,
 - für Inhaber eines Hauptanschlusses für Direktruf, die diese Leitung, die Teil eines Datenfernverarbeitungssystems sein muß, über eine posteigene Knoteneinrichtung oder Dateneinrichtung des Mieters der Leitung erreichen, oder
 - für ständige Benutzer einer Betriebsstelle, die diese Leitung über eine private Fernmeldeanlage des Mieters der Leitung erreichen.

Darüber hinaus kann die Zulässigkeit der Mitbenutzung in besonderen Fällen zwischen der Deutschen Bundespost und den beteiligten ausländischen Verwaltungen oder anerkannten Betriebsgesellschaften vereinbart wer-

den. Das Mitbenutzen einer internationalen digitalen Mietleitung für eine Übertragungsgeschwindigkeit von mehr als 200 bit/s, einer Breitband- oder Reservemietleitung durch Benutzer, die nicht Mieter der Leitung sind, sowie das Übertragen von Nachrichten zwischen derartigen Benutzern über internationale Mietleitungen ist nicht zulässig.“

- 2. Absatz 5 wird aufgehoben.
- 3. Die bisherigen Absätze 6 bis 10 werden die Absätze 5 bis 9.

Artikel 9
Änderung der Auslandsfernmeldegebührenordnung

Die Gebührevorschriften für den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland, Anlage zur Auslandsfernmeldegebührenordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Juli 1980 (BGBl. I S. 921), werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt –1 Fernsprehdienst– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –1.1 Ferngespräche– wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben in den Spalten 1 bis 5 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen erhalten folgende Fassung:

1	2	3	4	5
„2	Ägypten	6,4	12,00	8,00
4	Algerien	6,4	12,00	8,00
9	Antigua	1,391	39,00	13,00
16	Bahrain	2,0	27,00	9,00
18	Barbados	1,391	39,00	13,00“.

bb) Nach Nummer 22 wird nachstehende Nummer 22 a mit folgenden Angaben in den Spalten 1 bis 5 eingefügt:

1	2	3	4	5
„22 a	Bhutan	–	–	–“.

cc) Die Angaben in den Spalten 1 bis 5 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen erhalten folgende Fassung:

1	2	3	4	5
„23	Birma	–	39,00	13,00
34	China (Taiwan)	1,391	39,00	13,00
36	Costa Rica	1,391	39,00	13,00
43	El Salvador	1,391	39,00	13,00
56	Kiribati	–	49,50	–
63	Guatemala	1,391	39,00	13,00
71	Indonesien	1,391	39,00	13,00
73	Irak	2,0	27,00	9,00
76	Island	10,667	9,00	6,00
81	Jemen	–	39,30	–
91	Karolinen	–	39,00	13,00
92	Katar	2,0	27,00	9,00
97	Korea (Demokratische Volksrepublik)	–	39,00	13,00
105	Libysch-Arabische Dschamahirija	6,4	12,00	8,00
108	Macau	1,391	39,00	13,00
110	Malawi	1,391	39,00	13,00
115	Marianen	–	39,00	13,00
117	Marshallinseln	–	39,00	13,00
133	Nicaragua	1,391	39,00	13,00
137	Nigeria	1,391	39,00	13,00
141	Obervolta	1,391	39,00	13,00

1	2	3	4	5
142	Oman	2,0	27,00	9,00
144	Pakistan	1,391	37,80	12,60
145	Panama	-	39,00	13,00
146	Papua-Neuguinea	1,391	39,00	13,00
155	Simbabwe	-	39,00	13,00
159	Sambia	1,391	39,00	13,00
167	Seschellen	1,391	39,00	13,00
168	Sierra Leone	-	39,00	13,00
170	Somalia	-	39,00	13,00
172	Sri Lanka	1,391	39,00	13,00
175	St. Lucia	1,391	39,00	13,00
177	St. Vincent	1,391	39,00	13,00
180	Suriname	-	37,20	12,40
183	Tansania	1,391	39,00	13,00
189	Trinidad und Tobago	1,391	39,00	13,00
196	Tuvalu	-	53,10	-
197	Sowjetunion			
	a) in die 1. Fernzone	10,667	9,00	6,00
	b) in die 2. Fernzone	-	14,10	9,40
205	Vietnam	-	63,30	-
210	Zentralafrikanische Republik	-	37,20	-

dd) In der Vorschrift 3 a zu Nr. 1 bis 211 werden in dem Satz 1 die Worte „der Deutschen Bundespost in Frankfurt am Main“ gestrichen.

ee) In der Vorschrift 4 zu Nr. 1 bis 211 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Bei einer Gesprächsverbindung im Selbstwählferndienst beginnt die gebührenpflichtige Gesprächszeit mit der Entgegennahme des Anrufs bei der ausländischen Sprechstelle, aus technischen Gründen kann sie jedoch bereits während des Wahlvorgangs beginnen.“

b) Abschnitt -1.2 Seefunkgespräche- erhält die in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

c) Abschnitt -1.3 Rheinfunkgespräche- wird wie folgt geändert:

aa) Bei Nummer 2 werden in der Spalte 3 nach dem Wort „Sprechstelle“ die Worte „oder dem für die Berechnung der Entfernung bei Funkfernsprechanschlüssen maßgebenden Ortsnetz“ eingefügt.

bb) In der Spalte 3 werden ersetzt:

bei Nummer 5 die Zahl „3,15“ durch die Zahl „4,50“,
bei Nummer 6 die Zahl „3,15“ durch die Zahl „4,50“,
bei Nummer 8 die Zahl „6,30“ durch die Zahl „9,00“ und
bei Nummer 10 die Zahl „8,55“ durch die Zahl „9,90“.

2. Abschnitt -2 Telexdienst- wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt -2.1 Telexverbindungen- wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 22 wird nachstehende Nummer 22 a mit folgenden Angaben in den Spalten 1 bis 5 eingefügt:

1	2	3	4	5
„22 a	Bhutan	-	-	-

bb) Die Angaben in den Spalten 1 bis 5 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen erhalten folgende Fassung:

1	2	3	4	5
„12	Ascension	-	-	30,00
29	Brunei	-	-	30,00
56	Kiribati	-	-	-
81	Jemen	-	-	30,00
155	Simbabwe	-	7,80	30,00
162	Sao Tomé und Príncipe	-	-	30,00

1	2	3	4	5
169	Singapur	0,769	–	30,00
180	Suriname	–	–	30,00
196	Tuvalu	–	–	–
197	Sowjetunion	6	–	3,00
205	Vietnam	–	–	30,00
210	Zentralafrikanische Republik	–	–	30,00“.

b) Abschnitt –2.2 Telexverbindungen mit Seefunkstellen– wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 2 wird durch folgende Nummern 2 und 2 a ersetzt:

„2	Küstengebühr	12,00
2 a	Bordgebühr	4,50“.

bb) Die Vorschrift zu Nr. 1 und 2 in der Spalte 2 wird aufgehoben.

cc) Die Nummer 4 wird durch folgende Nummern 4 und 4 a ersetzt:

„4	Küstengebühr	12,00
4 a	Bordgebühr	4,50“.

dd) Die Vorschrift zu Nr. 4 in der Spalte 2 wird aufgehoben.

ee) Die Vorschrift zu Nr. 6 in der Spalte 2 wird aufgehoben.

ff) Die Nummer 8 wird durch folgende Nummern 8 und 8 a ersetzt:

„8	Küstengebühr	12,00
8 a	Bordgebühr	4,50“.

gg) Bei Nummer 9 wird in der Spalte 3 die Zahl „8“ durch die Zahl „8 a“ ersetzt.

3. Abschnitt –4 Telegramm- und Bildtelegrafendienst– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –4.1 Telegramme– wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 22 wird nachstehende Nummer 22 a mit folgenden Angaben in den Spalten 1 bis 4 eingefügt:

1	2	3	4
„22 a	Bhutan	12,60	1,80“.

bb) Die Angaben in den Spalten 1 bis 4 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen erhalten folgende Fassung:

1	2	3	4
„56	Kiribati	16,80	2,40
81	Jemen	12,60	1,80
155	Simbabwe	10,50	1,50
180	Suriname	14,70	2,10
196	Tuvalu	16,80	2,40
197	Sowjetunion	4,20	0,60
205	Vietnam	12,60	1,80
210	Zentralafrikanische Republik	10,50	1,50“.

b) Abschnitt –4.2 Funktelegramme– erhält die in Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

c) In Abschnitt –4.3 Bildtelegramme von öffentlichen Bildtelegrafentellen der Deutschen Bundespost nach öffentlichen Bildtelegrafentellen im Ausland– erhalten die Angaben in den Spalten 1 bis 6 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6
„33	Luxemburg	–	–	–	–
47	Simbabwe	–	–	100,00	27,20
56	Sowjetunion	73,20	12,60	–	– “.

d) In Abschnitt -4.4 Bildtelegramme zwischen öffentlichen Bildtelegrafstellen und privaten Bildstellen, Bildverbindungen- wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a eingefügt:

1	2	3	4
„5 a	Luxemburg	26,30	3,90“.

4. Abschnitt -5 Mietleitungsdienst- wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt -5.1 Internationale Fernsprechnietleitungen- erhält die in Anlage 3 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

b) Abschnitt -5.2 Internationale Telegrafmietleitungen- wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben in den Spalten 1 bis 8 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen erhalten folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6	7	8
„3	Albanien	1 260	-	-	-	1 510	2 020
4	Algerien	1 370	-	-	-	1 650	2 200
7	Andorra						
	a) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetze in den Zentralvermittlungsstellenbereichen Düsseldorf, Frankfurt/Main und Stuttgart)	890	-	-	-	1 070	1 430
	b) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetze)	1 040	-	-	-	1 250	1 660
14	Australien	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
19	Belgien						
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	890	-	-	-	1 070	1 430
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	890	-	-	-	1 070	1 430
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetze in den Zentralvermittlungsstellenbereichen Düsseldorf und Frankfurt/Main)	890	-	-	-	1 070	1 430
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetze)	1 040	-	-	-	1 250	1 660“.

bb) Nach Nummer 22 wird nachstehende Nummer 22 a mit folgenden Angaben in den Spalten 1 bis 8 eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
„22 a	Bhutan	-	-	-	-	-	-“.

cc) Die Angaben in den Spalten 1 bis 8 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen erhalten folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6	7	8
„30	Bulgarien	1 360	-	-	-	1 630	2 180
37	Dänemark						
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	890	-	-	-	1 070	1 430
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	890	-	-	-	1 070	1 430
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetze im Zentralvermittlungsstellenbereich Hamburg)	890	-	-	-	1 070	1 430
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetze)	1 040	-	-	-	1 250	1 660
41	Ecuador	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
47	Finnland	1 250	-	-	-	1 510	2 010

1	2	3	4	5	6	7	8
48	Frankreich						
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	890	-	-	-	1 070	1 430
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	890	-	-	-	1 070	1 430
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetze in den Zentralvermitt- lungsstellenbereichen Düsseldorf, Frankfurt/Main und Stuttgart)	890	-	-	-	1 070	1 430
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetze)	1 040	-	-	-	1 250	1 660
56	Kiribati	-	-	-	-	-	-
58	Griechenland	1 310	-	-	-	1 570	2 100
60	Großbritannien (Vereinigtes Königreich)	1 180	-	-	-	1 420	1 890
75	Irland	1 220	-	-	-	1 470	1 960
76	Island	3 450	-	-	-	4 140	5 520
78	Italien	1 010	-	-	-	1 210	1 610
81	Jemen	-	-	-	-	-	-
84	Jugoslawien	1 080	-	-	-	1 300	1 740
94	Kolumbien	4 190	-	-	4 610	-	-
105	Libysch-Arabische Dschamahirija	1 520	-	-	-	1 830	2 440
106	Liechtenstein						
	a) innerhalb der 3. Grenzzone (Nahzo- ne)	890	-	-	-	1 070	1 430
	b) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetze in den Zentralvermitt- lungsstellenbereichen München und Stuttgart)	890	-	-	-	1 070	1 430
	c) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetze)	1 040	-	-	-	1 250	1 660
107	Luxemburg						
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	890	-	-	-	1 070	1 430
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	890	-	-	-	1 070	1 430
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetze in den Zentralvermitt- lungsstellenbereichen Düsseldorf und Frankfurt/Main)	890	-	-	-	1 070	1 430
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetze)	1 040	-	-	-	1 250	1 660
114	Malta	1 310	-	-	-	1 570	2 100
116	Marokko	1 660	-	-	-	1 990	2 660
123	Monaco						
	a) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetze in den Zentralvermitt- lungsstellenbereichen Düsseldorf, Frankfurt/Main und Stuttgart)	890	-	-	-	1 070	1 430
	b) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetze)	1 040	-	-	-	1 250	1 660
134	Niederlande						
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	890	-	-	-	1 070	1 430
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	890	-	-	-	1 070	1 430

1	2	3	4	5	6	7	8
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetze in den Zentralvermittlungstellenbereichen Düsseldorf, Hamburg und Hannover)	890	-	-	-	1 070	1 430
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetze)	1 040	-	-	-	1 250	1 660
139	Nordirland (Vereinigtes Königreich) ...	1 180	-	-	-	1 420	1 890
140	Norwegen	1 100	-	-	-	1 320	1 760
143	Österreich						
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	890	-	-	-	1 070	1 430
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	890	-	-	-	1 070	1 430
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetze in den Zentralvermittlungstellenbereichen München, Nürnberg und Stuttgart)	890	-	-	-	1 070	1 430
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetze)	1 040	-	-	-	1 250	1 660
151	Polen	1 080	-	-	-	1 300	1 740
152	Portugal	1 410	-	-	-	1 690	2 260
155	Simbabwe	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
158	Rumänien	1 210	-	-	-	1 450	1 940
161	San Marino	1 010	-	-	-	1 210	1 610
164	Schweden	1 070	-	-	-	1 280	1 710
165	Schweiz						
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	890	-	-	-	1 070	1 430
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	890	-	-	-	1 070	1 430
	c) innerhalb der 3. Grenzzone (Nahzone)	890	-	-	-	1 070	1 430
	d) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetze in den Zentralvermittlungstellenbereichen München und Stuttgart)	890	-	-	-	1 070	1 430
	e) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetze)	1 040	-	-	-	1 250	1 660
171	Spanien	1 210	-	-	-	1 450	1 940
180	Suriname	-	-	-	-	-	-
192	Tschechoslowakei	1 010	-	-	-	1 210	1 610
193	Tunesien	1 410	-	-	-	1 690	2 260
194	Türkei	1 360	-	-	-	1 630	2 180
196	Tuvalu	-	-	-	-	-	-
197	Sowjetunion	1 210	-	-	-	1 450	1 940
199	Ungarn	1 100	-	-	-	1 320	1 760
201	Vatikanstadt	1 010	-	-	-	1 210	1 610
205	Vietnam	-	-	-	-	-	-
210	Zentralafrikanische Republik	-	-	-	-	-	-
211	Zypern	1 610	-	-	-	1 930	2 580 ¹⁾

dd) Die Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 1 bis 211 werden aufgehoben. Die bisherigen Vorschriften 3 bis 7 zu Nr. 1 bis 211 werden die Vorschriften 1 bis 5.

- c) Abschnitt –5.4 Internationale Breitbandmietleitungen– wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Nummer 1 werden in der Spalte 3 das Wort „6,67fache“ durch das Wort „7,5fache“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - bb) In der Vorschrift zu Nr. 4 werden in der Spalte 2 die Worte „Nummer 7 im Abschnitt 5.3“ durch die Worte „5.3 Nr. 7“ ersetzt.
- d) In Abschnitt –5.5 Internationale Reservemietleitungen– wird in der Spalte 2 die Vorschrift zu Nr. 2 aufgehoben.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik

Die Anlage zur Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juni 1976 (BGBl. I S. 1400), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2036), wird wie folgt geändert:

- 1. Abschnitt –B. Fernsprechdienst– wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17	Persönliche Gespräche ohne und mit Herbeiruf durch Boten Zuschlaggebühr	ein Drittel der Gebühren nach Nr. 1 bis 9; Mindestsatz –,80 DM“.
-----	--	--

- b) In den Vorschriften 1 und 2 zu lfd. Nr. 17 wird das Wort „V-Gebühr“ jeweils durch das Wort „Zuschlaggebühr“ ersetzt.
- c) Nummer 18 sowie die Vorschriften 1 und 2 zu lfd. Nr. 18 werden aufgehoben.
- d) Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„22	bei einer Entfernung von mehr als 100 km (IV. Zone) montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr in der übrigen Zeit	12 Sekunden 16 Sekunden“.
-----	---	------------------------------

- 2. In Abschnitt –D. Telexdienst– werden in der Vorschrift zu lfd. Nr. 1 die Worte „6.00 Uhr“ durch die Worte „8.00 Uhr“ ersetzt.

- 3. Abschnitt –E. Seefunkdienst– wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 bis 5 werden durch folgende Nummern 1 bis 5 c ersetzt:

„Gespräche auf Ultrakurzwellen		
aus Fernsprechortsnetzen ohne Nahdienst		
1	des Knotenvermittlungsstellenbereichs, in dem die Küstenfunkstelle liegt	4 96
	eines Knotenvermittlungsstellenbereichs, dessen Knotenvermittlungsstelle von der Knotenvermittlungsstelle, in deren Bereich die Küstenfunkstelle liegt, entfernt ist	
2	bis zu 25 km	5 42
3	mehr als 25 bis 50 km	5 88
4	mehr als 50 bis 100 km	6 57
5	mehr als 100 km	7 95
aus Fernsprechortsnetzen mit Nahdienst		
5 a	die nicht mehr als 50 km vom Ortsnetz der Küstenfunkstelle entfernt sind	5 42
	die mehr als 50 km vom Ortsnetz der Küstenfunkstelle entfernt sind, wenn die Entfernungen zwischen den Knotenvermittlungsstellen betragen	
5 b	bis zu 100 km	6 57
5 c	mehr als 100 km	7 95“.

b) In der Spalte 3 werden ersetzt:

bei Nummer 6 die Zahl „12	– “ durch die Zahl „13	50“
bei Nummer 7 die Zahl „30	– “ durch die Zahl „27	– “
bei Nummer 8 die Zahl „ 7	80“ durch die Zahl „ 7	95“
bei Nummer 9 die Zahl „12	– “ durch die Zahl „13	50“
bei Nummer 10 die Zahl „30	– “ durch die Zahl „27	– “
bei Nummer 11 die Zahl „ 7	80“ durch die Zahl „ 7	95“
bei Nummer 12 die Zahl „12	– “ durch die Zahl „13	50“
bei Nummer 13 die Zahl „30	– “ durch die Zahl „27	– “
bei Nummer 14 die Zahl „ 6	– “ durch die Zahl „ 7	95“
bei Nummer 15 die Zahl „12	– “ durch die Zahl „13	50“
bei Nummer 16 die Zahl „30	– “ durch die Zahl „27	– “
bei Nummer 20 die Zahl „ 6	60“ durch die Zahl „ 7	95“ und
bei Nummer 21 die Zahl „ 2	20“ durch die Zahl „ 2	65“.

c) Die Nummern 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

„18	–		
19	Zuschlag für persönliche Seefunkgespräche ohne und mit Herbeiruf durch Boten		1 –“.

d) Nummer 22 erhält in der Spalte 3 folgende Fassung:

„Zuschlag nach Nr. 19“.

e) Die Vorschrift 2 zu lfd. Nr. 1 bis 16 erhält folgende Fassung:

„2. In den unter Nr. 1 bis 16 angegebenen Gebühren sind jeweils folgende Bordgebühren enthalten:	
für Seefunkgespräche auf Ultrakurzwelle	–,- DM,
für Seefunkgespräche auf Grenzwelle	4,50 DM,
für Seefunkgespräche auf Kurzwelle	6,- DM.“

f) Nach den Vorschriften zu lfd. Nr. 1 bis 19 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Zu lfd. Nr. 5 a

Die Gebühr nach Nummer 5 a wird auch für Gespräche auf Ultrakurzwelle aus dem Ortsnetz der Küstenfunkstelle erhoben.“

g) In der Spalte 3 werden ersetzt:

bei Nummer 23 die Zahl „1	55“ durch die Zahl „1	70“
bei Nummer 24 die Zahl „2	15“ durch die Zahl „2	30“
bei Nummer 26 die Zahl „1	55“ durch die Zahl „1	70“ und
bei Nummer 27 die Zahl „2	15“ durch die Zahl „2	30“.

4. Abschnitt –F. Überlassen von Übertragungswegen für Zwecke des Rundfunks– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –II. Bereich der Deutschen Bundespost– erhält folgende Fassung:

„II. Bereich der Deutschen Bundespost

Für den im Bereich der Deutschen Bundespost bereitgestellten Abschnitt werden die hierfür allgemein geltenden Gebühren erhoben. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

1. Bei der Berechnung der Gebühren für Übertragungswege, die für kurze Zeit überlassen werden, wird die tatsächliche Überlassungszeit zugrundegelegt. Es wird mindestens die Gebühr für 20 Überlassungsminuten berechnet.
2. Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen auf Überlassung von Übertragungswegen werden nicht berechnet.“

b) Die Vorschrift 1 zu lfd. Nr. 1 bis 9 erhält folgende Fassung:

„1. Bei der Berechnung der Gebühren wird die tatsächliche Überlassungszeit zugrundegelegt. Es wird mindestens die Gebühr für 20 Überlassungsminuten berechnet.“

5. Abschnitt –G. Überlassen von Übertragungswegen für sonstige Zwecke– wird wie folgt geändert:

a) In der Vorschrift 2 zu lfd. Nr. 1 bis 46 werden in Satz 1 die Worte „Telegraf- oder Fernsprechübertragungsweg“ durch die Worte „Telegraf- oder Fernsprechweg“ ersetzt und nach Satz 4 folgender Satz angefügt: „Breitbandwege werden für einen kürzeren Zeitraum als einem Monat nicht bereitgestellt.“

b) In der Vorschrift 4 zu lfd. Nr. 1 bis 46 werden die Worte „für die Bearbeitung eines nach der Bestätigung zurückgezogenen Antrages“ durch die Worte „für Entstörungsleistungen zu bestimmten Zeiten außerhalb der täglichen Dienstzeit, für die Eingrenzung von Störungen, wenn die Störung ausschließlich durch eine private Fernmeldeeinrichtung des Inhabers des Übertragungsweges, die nicht von der Deutschen Bundespost unterhalten wird, verursacht wurde,“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung**

Die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2036) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 15 Abs. 14 werden die Worte „30. Juni 1981“ durch die Worte „30. Juni 1982“ ersetzt.
2. In Artikel 17 Nr. 3 werden die Worte „1. Juli 1981“ durch die Worte „1. Juli 1982“ ersetzt.

Artikel 12**Übergangsvorschriften**

(1) Für bereits bestehende Hauptanschlüsse mit Mehrfachzugang, die von der Leistungsbeschreibung gemäß Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a abweichen, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

(2) Soweit zur vorsorglichen Unterstützung von Rettungsmaßnahmen Fernsprechanchlüsse und daran angeschlossene private Zusatzeinrichtungen an Bundes- oder Landstraßen betrieben werden, bleibt es bis auf weiteres bei der bisherigen Gebührenregelung. Die Ortsveränderung oder Verlegung solcher Einrichtungen ist unbeschränkt, die Neuanschließung nur dann zulässig, wenn sie bis zum 31. Dezember 1981 beantragt und bestätigt wird. Für die im Probetrieb befindlichen Notruftelefone werden vom 1. April 1981 an die verordnungsgemäßen monatlichen Gebühren erhoben; einmalige Gebühren entfallen.

(3) Soweit die technischen Einrichtungen zur Gebührenerfassung gemäß Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in der Anrufweitschaltung noch nicht verfügbar sind, überläßt die Deutsche Bundespost die Anrufweitschaltung in Verkehrsbeziehungen mit Nahgesprächsgebühren für weitergeschaltete Gespräche nur, wenn der Antragsteller einer pauschalen Berechnung der Gesprächsgebühren zustimmt. Bei der pauschalen Berechnung wird für Nahgespräche, die in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr (Taggebühr) von einer Anrufweitschaltung ausgehen, für eine Gesprächsdauer bis zu 8 Minuten und je weitere begonnene oder vollendete 8 Minuten Dauer eine pauschale Gebühr von je 2,30 DM erhoben. Die gleiche Regelung gilt sinngemäß in der Zeit von 18.00 bis 8.00 Uhr (Nachtgebühr) für 12 Minuten. Die vergünstigenden Vorschriften 4, 5 und 19 zu Nr. 1 bis 12 des Abschnitts 7.1 der Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) werden sinngemäß angewendet."

(4) Vor dem 1. April 1981 überlassene Breitbandstromwege mit einer Bandbreite von 10 kHz werden von Amts wegen in Breitbandstromwege mit einer Bandbreite von 15 kHz geändert. Die noch laufende Mindestüberlassungsdauer des jeweiligen Stromweges bleibt hiervon unberührt.

(5) Für Telexhauptanschlüsse für Rundschreibverkehr (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in der bis zum 31. März 1981 geltenden Fassung), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch in Betrieb sind, werden Gebühren nach Abschnitt 1.1 Nr. 2 und Abschnitt 3.2 Nr. 52 der Fernschreib- und Datexgebührevorschriften (Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) in der bis zum 31. März 1981 geltenden Fassung erhoben.

(6) Sofern ein Telexteilnehmer für einen vorhandenen einfachen Telexhauptanschluß mit mechanischer Fernschreibmaschine als Hauptstelle (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst), dessen Neuanschließung vor dem 1. April 1981 beantragt und bestätigt wurde, das für die Anschließung notwendige Anschlußgerät auf seine Kosten als private Einrichtung beschafft hat, kann er dieses Anschlußgerät der Deutschen Bundespost übereignen. Für jedes der Deutschen Bundespost bis zum 31. Dezember 1981 übereignete Anschlußgerät wird dem Telexteilnehmer der Verrechnungspreis der Einrichtung einschließlich Umsatzsteuer nach der vom Fernmeldetechnischen Zentralamt aufgestellten Verrechnungspreisliste (Stand 1. April 1981) erstattet. Für ein Anschlußgerät, das der Deutschen Bundespost vom 1. Januar 1982 an übereignet wird, wird dem Telexteilnehmer der Zeitwert der Einrichtung erstattet. Der Zeitwert wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Zeitwert} = \text{Verrechnungspreis} \times \frac{10 - \text{Einsatzzeit}}{10}$$

mindestens werden 10 vom Hundert des Verrechnungspreises angesetzt. Der Verrechnungspreis ist der am Tage der Übereignung geltenden Verrechnungspreisliste zu entnehmen. Als Einsatzzeit gilt die Anzahl der Jahre, die seit der erstmaligen Inbetriebnahme des Anschlußgerätes bis zum Zeitpunkt der Übereignung verfließen sind, oder, wenn diese Zeit nicht festgestellt werden kann, das Alter des Anschlußgerätes. Kann das Alter nicht festgestellt werden, so wird es von der Deutschen Bundespost nach billigem Ermessen geschätzt. Von der ermittelten Einsatzzeit werden nur volle Jahre berücksichtigt. Beantragt ein Telexteilnehmer die Auswechslung privater Anschlußgeräte gemäß Satz 1 gegen posteigene, wird die Auswechslung von Amts wegen ausgeführt. Die Sätze 1 bis 9 gelten sinngemäß, wenn die Anschlußgeräte für mehrere Telexhauptanschlüsse konstruktiv zusammengefaßt sind.

(7) Nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden Anträge auf Neuanschließung von Telexhauptanschlüssen mit mechanischer Fernschreibmaschine als Hauptstelle nur noch mit posteigenem Anschlußgerät bestätigt. Sofern der Antragsteller eine Neuanschließung mit privatem Anschlußgerät beantragt hatte, wird Absatz 6 Satz 1, 2 und 10 bis zum 30. September 1980 sinngemäß angewendet. Maßgebend für den Fristablauf ist der Eingang des Antrages auf Neuanschließung.

(8) Hat ein Telexteilnehmer bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung monatliche Gebühren für ausnahmsweise überlassene posteigene Anschlußgeräte für mechanische Fernschreibmaschinen entrichtet, so werden ihm diese Gebühren auf Antrag erstattet oder von Amts wegen, wenn die Einnahme der Gebühren bei Änderungen im Teilnehmerverhältnis oder bei Prüftätigkeiten festgestellt wird.

(9) Die Absätze 6 bis 8 werden für Telexhauptanschlüsse, die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst betrieben werden, sinngemäß angewendet.

(10) Für mechanische Fernschreibmaschinen bei Telexhaupt- oder Telexnebenstellen, die nur zum Herstellen von Lochstreifen verwendet und die vom Telexteilnehmer im Störfall nicht als Ersatzmaschinen bereitgestellt werden, werden Gebühren nach Abschnitt 3.2 Nr. 1, 4, 8 und 17 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) erst vom 1. Januar 1983 an erhoben; bis zum 31. Dezember 1982 werden für solche Fernschreibmaschinen Gebühren nach Abschnitt 3.2 Nr. 4 und 19 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) erhoben. Hat ein Telexteilnehmer bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Gebühren nach Satz 1 Halbsatz 1 entrichtet, so wird ihm der Unterschiedsbetrag zwischen den entrichteten Gebühren und den Gebühren nach Satz 1 Halbsatz 2 auf Antrag erstattet oder von Amts wegen, wenn die Einnahme der Gebühren bei Änderungen im Teilnehmerverhältnis oder bei Prüftätigkeiten festgestellt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten in den in Abschnitt 3.2 Nr. 3 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) genannten Fällen sinngemäß.

(11) Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Deutsche Bundespost für die Abwicklung des Teletexverkehrs Datexhauptanschlüsse für Leitungsvermittlung und eine Übertragungsgeschwindigkeit von 2 400 bit/s mit X.21-Schnittstellen für einen begrenzten Probetrieb an Datexteilnehmer überlassen. Für den Probetrieb gilt folgende ergänzende Regelung:

1. Hauptanschlüsse gemäß Satz 1 werden nur überlassen, wenn die von der Deutschen Bundespost für den Probetrieb vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind; die anzuschließenden Endeinrichtungen sind privat. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Probetrieb besteht nicht.
2. Verbindungen können nur zwischen Hauptanschlüssen gemäß Satz 1 hergestellt werden; die Nummern 5 und 6 bleiben unberührt.
3. Der Probetrieb beginnt mit seiner amtlichen Bekanntgabe, frühestens am 1. März 1981.
4. Für die Dauer des Probetriebs, längstens jedoch bis zum 28. Februar 1982, wird Abschnitt 2 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) nicht angewendet.
5. Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Deutsche Bundespost in der Datexvermittlungsstelle für Hauptanschlüsse gemäß Satz 1 besondere Einrichtungen bereitstellen, durch die Verbindungen zu bestimmten Datexhauptanschlüssen, die nicht am Probetrieb teilnehmen, hergestellt werden können. Für die besonderen Einrichtungen werden je Hauptanschluß Gebühren nach Abschnitt 4 Nr. 13 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) erhoben; die Vorschrift zu Nr. 9 bis 19 ist zu beachten.
6. Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Deutsche Bundespost zur Abwicklung des Teletexverkehrs von Hauptanschlüssen gemäß Satz 1 zu Telexanschlüssen Zugänge zum öffentlichen Telexnetz für die Übertragungsgeschwindigkeit von 50 bit/s zu Telexteilnehmereinrichtungen und umgekehrt zulassen. Für Verbindungen von Hauptanschlüssen gemäß Satz 1 über die besonderen Einrichtungen am Netzübergang zu Telexhauptanschlüssen im Geltungsbereich dieser Verordnung und umgekehrt werden Gebühren nach Abschnitt 1.5 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) erhoben; für die Ermittlung der Zonen gelten die Datexhauptanschlüsse als Telexhauptanschlüsse. Für Verbindungen von Hauptanschlüssen gemäß Satz 1 über die besonderen Einrichtungen am Netzübergang zu Telexhauptanschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung werden Gebühren nach Abschnitt 2.1 der Gebührenvorschriften für den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland (Anlage zur Auslandsfernmeldegebührenordnung) oder Gebühren nach Abschnitt D der Anlage zur Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik erhoben. Die Verbindungsgebühren werden für die Dauer der Verbindung zwischen der Einrichtung am Netzübergang und dem Telexhauptanschluß erhoben. Mit den Verbindungsgebühren ist die Benutzung der Einrichtung am Netzübergang abgegolten.

(12) Die Deutsche Bundespost kann Datexhauptanschlüsse für Leitungsvermittlung und die Übertragungsgeschwindigkeiten 2 400 bit/s, 4 800 bit/s und 9 600 bit/s jeweils mit X.21-Schnittstellen für einen begrenzten Probetrieb an Datexteilnehmer überlassen. Für den Probetrieb wird Abschnitt 2 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) nicht angewendet. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Probetrieb besteht nicht. Der Probetrieb beginnt mit seiner amtlichen Bekanntgabe, frühestens am 1. April 1981, und dauert sechs Monate.

(13) Das Mitbenutzen einer internationalen Fernsprech- oder Telegrafienmietleitung nach § 7 Abs. 4 der Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland durch Benutzer, die nicht Mieter der Leitung sind, kann für die Zeit bis zum 31. Dezember 1981 auch zugelassen werden, wenn diese als Inhaber eines Hauptanschlusses öffent-

licher Fernmeldewählnetze diese Leitung über eine nicht selbst Daten verarbeitende Dateneinrichtung (zum Beispiel Schnittstellenervielfacher oder einfacher Multiplexer) des Mieters der Leitung erreichen. Die Zulassung nach Satz 1 kann beim Auftreten besonderer Schwierigkeiten für internationale Fernsprech- oder Telegrafienmietleitungen, die bereits vor dem 1. Juli 1979 mit einer nicht selbst Daten verarbeitenden Dateneinrichtung abgeschlossen wurden, bis höchstens zum 31. Dezember 1985 verlängert werden.

Artikel 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 10 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. April 1979 in Kraft.

Bonn, den 19. Februar 1981

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Anlage 1

(zu Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe b)

1.2 Seefunkgespräche

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	Gebühr für ein Seefunkgespräch bis zu drei Minuten Dauer	
	von Sprechstellen oder Funkfernsprechanschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost mit ausländischen Seefunkstellen	
	über eine Küstenfunkstelle der Deutschen Bundespost	
	auf Ultrakurzwelle	
1	Gesprächsgebühr und Küstengebühr	7,80
	auf Grenzwelle	
2	Gesprächsgebühr, Küstengebühr und Bordgebühr In der Gebühr ist eine Bordgebühr von 4,50 DM enthalten.	16,50
	auf Kurzwelle	
3	Gesprächsgebühr, Küstengebühr und Bordgebühr In der Gebühr ist eine Bordgebühr von 6,00 DM enthalten.	27,00
	von Sprechstellen oder Funkfernsprechanschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost mit Seefunkstellen der Bundesrepublik Deutschland oder ausländischen Seefunkstellen	
	über eine Küstenfunkstelle im Ausland	
	auf Ultrakurzwelle	
4	Gesprächsgebühr	Gesprächsgebühr für ein handvermitteltes gewöhnliches Privatgespräch zwischen dem Ortsnetz der Sprechstelle oder dem für die Berechnung der Entfernung bei Funkfernsprechanschlüssen maßgebenden Ortsnetz und der ausländischen Küstenfunkstelle nach 1.1 Nr. 1 bis 211
5	Küstengebühr	5,40
	auf Grenzwelle	
6	Gesprächsgebühr	Gebühren nach Nr. 4
7	Küstengebühr und Bordgebühr	14,10
	In der Gebühr ist eine Bordgebühr von 4,50 DM enthalten.	
	auf Kurzwelle	
8	Gesprächsgebühr	Gebühren nach Nr. 4
9	Küstengebühr und Bordgebühr	24,60
	In der Gebühr ist eine Bordgebühr von 6,00 DM enthalten.	
	Zu Nr. 1 bis 9	
	Für Seefunkgespräche mit einer bestimmten Person wird keine Zuschlaggebühr für P-Gespräche erhoben.	

Nr	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	<p>von Sprechstellen oder Funkfernsprechanschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost mit Schiffs-Erdefunkstellen der Bundesrepublik Deutschland oder ausländischen Schiffs-Erdefunkstellen</p> <p>über Erdefunkstellen im Ausland</p>	
10	<p>Gesprächsgebühr</p> <p>Für Seefunkgespräche mit einer bestimmten Person wird die Zuschlaggebühr für P-Gespräche nach 1.1 Nr. 1 bis 211 erhoben.</p>	<p>Gesprächsgebühr für ein handvermitteltes gewöhnliches Privatgespräch zwischen dem Ortsnetz der Sprechstelle oder dem für die Berechnung der Entfernung bei Funkfernsprechanschlüssen maßgebenden Ortsnetz und der ausländischen Erdefunkstelle nach 1.1 Nr. 1 bis 211</p>
11	<p>Funkgebühr für ein Seefunkgespräch über Satelliten ...</p>	69,00
	<p>von Seefunkstellen der Bundesrepublik Deutschland mit Sprechstellen im Ausland</p> <p>über eine Küstenfunkstelle der Deutschen Bundespost auf Ultrakurzwelle</p>	
12	<p>Gesprächsgebühr</p>	<p>Gesprächsgebühr für ein handvermitteltes gewöhnliches Privatgespräch zwischen dem Ortsnetz der Küstenfunkstelle und der ausländischen Sprechstelle nach 1.1 Nr. 1 bis 211</p>
13	<p>Küstengebühr</p> <p>auf Grenzwelle</p>	4,50
14	<p>Gesprächsgebühr</p>	Gebühren nach Nr. 12
15	<p>Küstengebühr und Bordgebühr</p> <p>In der Gebühr ist eine Bordgebühr von 4,50 DM enthalten.</p>	10,50
	<p>auf Kurzwelle</p>	
16	<p>Gesprächsgebühr</p>	Gebühren nach Nr. 12
17	<p>Küstengebühr und Bordgebühr</p> <p>In der Gebühr ist eine Bordgebühr von 6,00 DM enthalten.</p> <p>Zu Nr. 12 bis 17</p> <p>Für Seefunkgespräche mit einer bestimmten Person wird die Zuschlaggebühr für P-Gespräche nach 1.1 Nr. 1 bis 211 erhoben.</p>	24,00
	<p>von Seefunkstellen der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Seefunkstellen</p> <p>über eine Küstenfunkstelle der Deutschen Bundespost auf Ultrakurzwelle</p>	
18	<p>Küstengebühr</p> <p>auf Grenzwelle</p>	4,50
19	<p>Bordgebühr je Seefunkstelle</p>	4,50
20	<p>Küstengebühr</p>	6,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	auf Kurzwelle	
21	Bordgebühr je Seefunkstelle	6,00
22	Küstengebühr	18,00
	Zu Nr. 18 bis 22	
	Wird ein Seefunkgespräch über eine Küstenfunkstelle in zwei Frequenzbereichen abgewickelt, so wird die höhere Küstengebühr erhoben. Sind an der Gesprächsverbindung zwei Küstenfunkstellen beteiligt, so wird für jede Küstenfunkstelle die entsprechende Küstengebühr erhoben.	
23	Gesprächsgebühr für die Verbindung zwischen zwei Küstenfunkstellen	2,40
24	Gebühr für jede drei Minuten überschreitende angefangene weitere Minute	ein Drittel der Gebühren nach Nr. 1 bis 23
	Zu Nr. 1 bis 11 und 24	
	Vorschrift 9 zu 1.1 Nr. 1 bis 211 wird sinngemäß angewendet.	
	Zu Nr. 1 bis 24	
	1. Die Gebühren nach Nr. 1 bis 24 werden für gewöhnliche Privatgespräche, gewöhnliche Staatsgespräche und Notgespräche erhoben.	
	2. Bei einem Seefunkgespräch beginnt die gebührenpflichtige Gesprächszeit, wenn nach Bereitstellung der Gesprächsverbindung die anmeldende und die verlangte Sprechstelle oder Seefunkstelle den Anruf beantwortet haben. Bei einem Seefunkgespräch mit einer bestimmten Person beginnt die gebührenpflichtige Gesprächszeit jedoch erst dann, wenn bei der verlangten Sprechstelle oder Seefunkstelle der Anruf von der in der Anmeldung bezeichneten Person oder an der bezeichneten Sprechstelle entgegengenommen wird.	
	3. Vorschrift 7 zu 1.1 Nr. 1 bis 211 wird sinngemäß angewendet.	

Anlage 2
(zu Artikel 9 Nr. 3 Buchstabe b)

4.2 Funktelegramme

Nr.	Gegenstand	Gebühr je Gebührenwort DM
1	2	3
	Hinweis	
	Die Vorbemerkungen Nr. 1 bis 3 zu 4.1 werden sinngemäß angewendet.	
	Gebühr für Funktelegramme	
	von Aufgabeorten im Bereich der Deutschen Bundespost nach ausländischen Seefunkstellen über eine Küstenfunkstelle der Deutschen Bundespost	
	Telegrafengebühr, Küstengebühr und Bordgebühr	
1	bei gewöhnlichen Funktelegrammen	1,70
2	bei dringenden Funktelegrammen	2,30
	von Aufgabeorten im Bereich der Deutschen Bundespost nach Seefunkstellen der Bundesrepublik Deutschland und ausländischen Seefunkstellen über eine ausländische Küstenfunkstelle in Europa	
	Telegrafengebühr, Küstengebühr und Bordgebühr	
3	bei gewöhnlichen Funktelegrammen	1,70
4	bei dringenden Funktelegrammen	2,30
	Zu Nr. 1 bis 4	
	In den Gebühren ist jeweils eine Bordgebühr von 0,40 DM je Gebührenwort enthalten.	
	von Aufgabeorten im Bereich der Deutschen Bundespost nach Seefunkstellen der Bundesrepublik Deutschland und ausländischen Seefunkstellen über eine außereuropäische Küstenfunkstelle	
5	für die Landwegstrecke (Telegrafengebühr)	Gebühren nach 4.1 Nr. 1 bis 211
6	Küstengebühr und Bordgebühr	1,10
	In der Gebühr ist eine Bordgebühr von 0,40 DM je Gebührenwort enthalten.	
	von Seefunkstellen der Bundesrepublik Deutschland nach Bestimmungsorten im Ausland über eine Küstenfunkstelle der Deutschen Bundespost	
7	für die Landwegstrecke (Telegrafengebühr)	Gebühren nach 4.1 Nr. 1 bis 211
8	Küstengebühr und Bordgebühr	1,10
	In der Gebühr ist eine Bordgebühr von 0,40 DM je Gebührenwort enthalten.	
	von Seefunkstellen der Bundesrepublik Deutschland nach ausländischen Seefunkstellen über zwei Küstenfunkstellen der Deutschen Bundespost	
9	für die Landwegstrecke (Telegrafengebühr)	0,60
10	Küstengebühr und Bordgebühr	2,20
	In der Gebühr ist je beteiligte Seefunkstelle eine Bordgebühr von 0,40 DM je Gebührenwort enthalten.	
	Zu Nr. 5 bis 10	
	Bei dringenden Funktelegrammen wird für die Landwegstrecke die doppelte Gebühr erhoben.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr je Gebührenwort DM
1	2	3
11	<p>von Seefunkstellen der Bundesrepublik Deutschland nach ausländischen Seefunkstellen über eine Küstenfunkstelle der Deutschen Bundespost</p> <p>Küstengebühr und Bordgebühr</p> <p>In der Gebühr ist je beteiligte Seefunkstelle eine Bordgebühr von 0,40 DM je Gebührenwort enthalten.</p> <p>Zu Nr. 1 bis 11</p> <p>Für Funkstaatstelegramme, für Funktelegramme, die sich auf die Charta der Vereinten Nationen beziehen, und für SVH-Telegramme werden Gebühren wie für gewöhnliche Funktelegramme erhoben.</p>	1,50

Anlage 3
 (zu Artikel 9 Nr. 4 Buchstabe a)

5.1 Internationale Fernsprechnietleitungen

Nr.	Internationale Fernsprechnietleitungen nach	Monatliche Erhebungsgebühren der Deutschen Bundespost bei	
		Regel- ausnutzung DM	erweiterter Ausnutzung DM
1	2	3	4
1	Afghanistan	35 050	35 050
2	Ägypten	14 850	14 850
3	Albanien	3 780	5 040
4	Algerien	4 120	5 490
5	Amerikanische Jungferninseln	–	–
6	Amerikanisch-Samoa	–	–
7	Andorra		
	a) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetze in den Zentralvermittlungsstellenbereichen Düsseldorf, Frankfurt/Main und Stuttgart)	2 680	3 580
	b) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetze) ...	3 110	4 150
8	Angola	–	–
9	Antigua	–	–
10	Äquatorialguinea	–	–
11	Argentinien	14 850	14 850
12	Ascension	–	–
13	Äthiopien	14 850	14 850
14	Australien	14 850	14 850
15	Bahamas	–	–
16	Bahrain	14 850	14 850
17	Bangladesch	14 850	14 850
18	Barbados	14 850	14 850
19	Belgien		
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	500	670
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	1 000	1 340
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetze in den Zentralvermittlungsstellenbereichen Düsseldorf und Frankfurt/Main) ..	2 680	3 580
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetze) ...	3 110	4 150
20	Belize	–	–
21	Benin	–	–
22	Bermuda	14 850	14 850
22 a	Bhutan	–	–
23	Birma	–	–
24	Bolivien	–	–
25	Botsuana	–	–
26	Brasilien	14 850	14 850
27	Britische Jungferninseln	–	–
28	Salomonen	–	–
29	Brunei	–	–

Nr.	Internationale Fernsprechnietleitungen nach	Monatliche Erhebungsgebühren der Deutschen Bundespost bei	
		Regel- ausnutzung DM	erweiterter Ausnutzung DM
1	2	3	4
30	Bulgarien	4 080	5 440
31	Burundi	—	—
32	Chile	14 850	14 850
33	China	14 850	14 850
34	China (Taiwan)	—	—
35	Cookinseln	—	—
36	Costa Rica	14 850	14 850
37	Dänemark		
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	500	670
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	1 000	1 340
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetze im Zentralvermittlungsstellenbereich Hamburg)	2 680	3 580
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetze) ...	3 110	4 150
38	Dominica	—	—
39	Dominikanische Republik	—	—
40	Dschibuti	—	—
41	Ecuador	14 850	14 850
42	Elfenbeinküste	14 850	14 850
43	El Salvador	—	—
44	Falklandinseln	35 050	35 050
45	Färöer	—	—
46	Fidschi	—	—
47	Finnland	3 760	5 020
48	Frankreich		
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	500	670
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	1 000	1 340
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetze in den Zentralvermittlungsstellenbereichen Düsseldorf, Frankfurt/Main und Stuttgart)	2 680	3 580
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetze) ...	3 110	4 150
49	Französische Süd- und Antarktisgebiete	—	—
50	Französisch-Guayana	14 850	14 850
51	Französisch-Polynesien	—	—
52	Gabun	14 850	14 850
53	Gambia	—	—
54	Ghana	35 050	35 050
55	Gibraltar	—	—
56	Kiribati	—	—
57	Grenada	—	—
58	Griechenland	3 930	5 240
59	Grönland	—	—
60	Großbritannien (Vereinigtes Königreich)	3 550	4 730

Nr.	Internationale Fernsprechnietleitungen nach	Monatliche Erhebungsgebühren der Deutschen Bundespost bei	
		Regel- ausnutzung DM	erweiterter Ausnutzung DM
1	2	3	4
61	Guadeloupe	14 850	14 850
62	Guam	-	-
63	Guatemala	-	-
64	Guinea	-	-
65	Guinea-Bissau	-	-
66	Guyana	-	-
67	Haiti	-	-
68	Honduras	-	-
69	Hongkong	14 850	14 850
70	Indien	14 850	14 850
71	Indonesien	14 850	14 850
72	Insel Man	-	-
73	Irak	14 850	14 850
74	Iran	14 850	14 850
75	Irland	3 670	4 890
76	Island	10 350	13 810
77	Israel	14 850	14 850
78	Italien	3 030	4 040
79	Jamaika	14 850	14 850
80	Japan	14 850	14 850
81	Jemen	-	-
82	Jemen (Demokratischer)	-	-
83	Jordanien	14 850	14 850
84	Jugoslawien	3 250	4 340
85	Kaimaninseln	-	-
86	Kamerun (Vereinigte Republik)	-	-
87	Kamputschea (Demokratisches)	-	-
88	Kanada	14 850	14 850
89	Kanalinseln	-	-
90	Kap Verde	-	-
91	Karolinen	-	-
92	Katar	14 850	14 850
93	Kenia	14 850	14 850
94	Kolumbien	14 850	14 850
95	Komoren	-	-
96	Kongo	-	-
97	Korea (Demokratische Volksrepublik)	-	-
98	Korea (Republik)	14 850	14 850
99	Kuba	14 850	14 850
100	Kuwait	14 850	14 850
101	Laotische Demokratische Volksrepublik	-	-
102	Lesotho	-	-

Nr.	Internationale Fernsprechnietleitungen nach	Monatliche Erhebungsgebühren der Deutschen Bundespost bei	
		Regel- ausnutzung DM	erweiterter Ausnutzung DM
1	2	3	4
103	Libanon	14 850	14 850
104	Liberia	14 850	14 850
105	Libysch-Arabische Dschamahirija	4 570	6 090
106	Liechtenstein		
	a) innerhalb der 3. Grenzzone (Nahzone)	1 500	2 000
	b) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetze in den Zentralvermittlungsstellenbereichen München und Stuttgart)	2 680	3 580
	c) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetze) ...	3 110	4 150
107	Luxemburg		
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	500	670
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	1 000	1 340
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetze in den Zentralvermittlungsstellenbereichen Düsseldorf und Frankfurt/Main) ..	2 680	3 580
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetze) ...	3 110	4 150
108	Macau	-	-
109	Madagaskar	-	-
110	Malawi	-	-
111	Malaysia	14 850	14 850
112	Malediven	-	-
113	Mali	-	-
114	Malta	3 930	5 240
115	Marianen	-	-
116	Marokko	4 980	6 640
117	Marshallinseln	-	-
118	Martinique	-	-
119	Mauretanien	-	-
120	Mauritius	-	-
120 a	Mayotte	-	-
121	Mexiko	14 850	14 850
122	Midway	-	-
123	Monaco		
	a) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetze in den Zentralvermittlungsstellenbereichen Düsseldorf, Frankfurt/Main und Stuttgart)	2 680	3 580
	b) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetze) ...	3 110	4 150
124	Mongolei	-	-
125	Montserrat	-	-
126	Mosambik	14 850	14 850
127	Namibia	-	-
128	Nauru	-	-
129	Nepal	-	-
130	Neue Hebriden	-	-
131	Neukaledonien	-	-

Nr.	Internationale Fernsprechnietleitungen nach	Monatliche Erhebungsgebühren der Deutschen Bundespost bei	
		Regel- ausnutzung DM	erweiterter Ausnutzung DM
1	2	3	4
132	Neuseeland	14 850	14 850
133	Nicaragua	14 850	14 850
134	Niederlande		
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	500	670
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	1 000	1 340
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetze in den Zentralvermittlungsstellenbereichen Düsseldorf, Hamburg und Hannover)	2 680	3 580
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetze) ...	3 110	4 150
135	Niederländische Antillen	-	-
136	Niger	-	-
137	Nigeria	14 850	14 850
138	Niue	-	-
139	Nordirland (Vereinigtes Königreich)	3 550	4 730
140	Norwegen	3 290	4 390
141	Obervolta	-	-
142	Oman	-	-
143	Österreich		
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	500	670
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	1 000	1 340
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetze in den Zentralvermittlungsstellenbereichen München, Nürnberg und Stuttgart)	2 680	3 580
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetze) ...	3 110	4 150
144	Pakistan	14 850	14 850
145	Panama	14 850	14 850
146	Papua-Neuguinea	-	-
147	Paraguay	14 850	14 850
148	Peru	14 850	14 850
149	Philippinen	14 850	14 850
150	Pitcairn	-	-
151	Polen	3 250	4 340
152	Portugal	4 230	5 640
153	Puerto Rico	14 850	14 850
154	Réunion	14 850	14 850
155	Simbabwe	14 850	14 850
156	Rodriguez	-	-
157	Ruanda	35 050	35 050
158	Rumänien	3 630	4 840
159	Sambia	14 850	14 850
160	Samoa	-	-
161	San Marino	3 030	4 040
162	Sao Tomé und Príncipe	-	-

Nr.	Internationale Fernsprechnietleitungen nach	Monatliche Erhebungsgebühren der Deutschen Bundespost bei	
		Regel- ausnutzung DM	erweiterter Ausnutzung DM
1	2	3	4
163	Saudi-Arabien	14 850	14 850
164	Schweden	3 200	4 270
165	Schweiz		
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	500	670
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	1 000	1 340
	c) innerhalb der 3. Grenzzone (Nahzone)	1 500	2 000
	d) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetze in den Zentralvermittlungsbereichen München und Stuttgart)	2 680	3 580
	e) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetze) ...	3 110	4 150
166	Senegal	-	-
167	Seschellen	14 850	14 850
168	Sierra Leone	-	-
169	Singapur	14 850	14 850
170	Somalia	-	-
171	Spanien	3 630	4 840
172	Sri Lanka	14 850	14 850
173	St. Christoph-Nevis-Anguilla	-	-
174	St. Helena	-	-
175	St. Lucia	-	-
176	St. Pierre und Miquelon	-	-
177	St. Vincent	-	-
178	Südafrika	14 850	14 850
179	Sudan	14 850	14 850
180	Suriname	-	-
181	Swasiland	-	-
182	Syrien	14 850	14 850
183	Tansania	14 850	14 850
184	Thailand	14 850	14 850
185	Timor	-	-
186	Togo	-	-
187	Tokelau-Inseln	-	-
188	Tonga	-	-
189	Trinidad und Tobago	-	-
190	Tristan da Cunha	-	-
191	Tschad	-	-
192	Tschechoslowakei	3 030	4 040
193	Tunesien	4 230	5 640
194	Türkei	4 080	5 440
195	Turks- und Caicosinseln	-	-
196	Tuvalu	-	-
197	Sowjetunion	3 630	4 840
198	Uganda	-	-

Nr.	Internationale Fernsprechnietleitungen nach	Monatliche Erhebungsgebühren der Deutschen Bundespost bei	
		Regel- ausnutzung DM	erweiterter Ausnutzung DM
1	2	3	4
199	Ungarn	3 290	4 390
200	Uruguay	14 850	14 850
201	Vatikanstadt	3 030	4 040
202	Venezuela	14 850	14 850
203	Vereinigte Arabische Emirate	14 850	14 850
204	Vereinigte Staaten	14 850	14 850
205	Vietnam	-	-
206	Wake	-	-
207	Wallis und Futuna	-	-
208	Westsahara	-	-
209	Zaire	14 850	14 850
210	Zentralafrikanische Republik	-	-
211	Zypern	4 830	6 440

Zu Nr. 1 bis 211

- Die Ortsleitungen internationaler Fernsprechnietleitungen sind im Bereich der Deutschen Bundespost zweidrätig geführt. Bei vierdrätiger Führung wird zu den Erhebungsgebühren ein monatlicher Zuschlag wie für Ausnahme-Fernsprechstromwege erhoben.
- Für das Bereitstellen einer internationalen Mietleitung mit besonderer Übertragungsgüte nach CCITT-Empfehlung M. 1020 wird zu den Erhebungsgebühren ein monatlicher Zuschlag von 240,00 DM erhoben.
- Für das Bereitstellen zusätzlicher Verstärker und entzerrender Verlängerungsleitungen zur Verbesserung der Übertragungsgüte werden zu den Erhebungsgebühren monatliche Zuschläge wie für gleiche Einrichtungen bei posteigenen Fernsprechstromwegen erhoben.
- Für jede internationale Fernsprechnietleitung, die in Vermittlungs- oder Übertragungsstellen der Deutschen Bundespost an posteigenen Knoteneinrichtungen endet, wird zu den Erhebungsgebühren ein monatlicher Zuschlag wie für gleiche Einrichtungen bei posteigenen Fernsprechstromwegen oder Direktrufverbindungen erhoben.
- Soweit posteigene Einrichtungen zur Übertragung von Daten (Modem) bereitgestellt werden, werden hierfür die allgemein für entsprechende Ersatzgeräte für Direktrufverbindungen geltenden monatlichen Gebühren erhoben.
- Für Fernsprechnietleitungen innerhalb der Grenzzonen, die mittels privater Telegrafenerübertragungseinrichtungen nur zum Übertragen eines Telegrafenenkanals ausgenutzt werden, werden Gebühren wie für Fernsprechnietleitungen der Regelausnutzung erhoben.
- Die Erhebungsgebühren für Fernsprechnietleitungen nach europäischen Ländern sowie nach Algerien, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko und Tunesien gelten nicht für solche Leitungen, die auf Antrag des Mieters auf dem Satellitenweg geführt werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,60 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,70 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Neuauflagen soeben erschienen!

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1980 – Format DIN A 4 – Umfang 380 Seiten

Die Neuaufgabe 1980 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1980 – Format DIN A 4 – Umfang 448 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 23,65 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.